

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0352/2023
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 01.03.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 07.03.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	14.03.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	22.03.2023	Ö

## Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Unternehmensgruppe Mainzer Stadtwerke  
hier: Finanzielle Stärkung der Mainzer Stadtwerke AG und der Mainzer Verkehrsgesellschaft  
mbH aus dem Haushalt der Stadt Mainz

Mainz, den 2. März 2023  
Stadtverwaltung

  
Günter Beck  
Bürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt:

1. die außerplanmäßige Bereitstellung von 2 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023 bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Amt 61 als Investitionszuschuss zum Erwerb von Wasserstoffbussen,
2. die außerplanmäßige Bereitstellung von 12 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2024 bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Amt 61 als Investitionszuschuss zur Ersatzbeschaffung von Straßenbahnen,
3. die außerplanmäßige Bereitstellung von 500.000 Euro im Haushaltsjahr 2023 bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Amt 61 als Investitionszuschuss zur Einrichtung eines Ladelastmanagements für die Elektrobusse,
4. die außerplanmäßige Bereitstellung von 1,8 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023 und 1,4 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2024 im Teilhaushalt Amt 61 bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt für die Einrichtung von digitalen Haltestellen,

5. die außerplanmäßige Bereitstellung von 500.000 Euro im Haushaltsjahr 2023 bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Amt 61 als Investitionszuschuss zur Einrichtung eines WLAN in den Bussen und Straßenbahnen
6. die außerplanmäßige Bereitstellung von 4,8 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2024 im Teilhaushalt Amt 61 bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt zum Ausbau des Straßenbahnnetzes,
7. die überplanmäßige Bereitstellung von jeweils 4 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 im Teilhaushalt Amt 61 bei dem Innenauftrag L540707001, Sachkonto 54120001 als Zuschuss zu den Betriebskosten der MVG,
8. die außerplanmäßige Bereitstellung von 2 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023 und 5 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2024 im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt für die Erneuerung des Wassernetzes (vorbehaltlich der noch vorzunehmenden beihilferechtlichen Prüfung), und
9. die außerplanmäßige Bereitstellung von 14 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023 und 12,81 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2024 im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt für die Erneuerung der Wasserwerke.

## I. Sachverhalt

Die weiterhin hohen Gewerbesteuererinnahmen ermöglichen der Stadt Mainz ihren Tochtergesellschaften auch 2023 und 2024 Finanzmittel insbesondere zum Ausbau klimafreundlicher Energien und Mobilität zur Verfügung zu stellen.

Gemeinsam mit der Mainzer Stadtwerke AG (MSW) und der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) wurden mögliche durch die Stadt Mainz zu finanzierende Vorhaben identifiziert und geprüft.

## II. Lösung

Die MVG wurde mit Beschlussvorlage 0542/2021 ab dem 01.01.2022 im Verfahren der Direktvergabe für weitere 22,5 Jahre mit der Erbringung von ÖPNV-Leistungen betraut. Vor diesem Hintergrund wurde bereits im Vorjahr bezüglich der Mittelbereitstellungen für die MVG eine EU-beihilferechtliche, gesellschaftsrechtliche, kommunalrechtliche und steuerliche Prüfung der Maßnahmen durch Ernst & Young Law Rechtsanwaltsgesellschaft und die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass keine rechtlichen und steuerlichen Hinderungsgründe gesehen werden.

Bezüglich der Zuschüsse für die Wassernetzinfrastruktur der MSW weist Ernst & Young darauf hin, dass diese einer vorhergehenden EU-wettbewerbsrechtlichen Überprüfung mittels eines sogenannten Private Investor Tests zu unterziehen sind; dieser Test ist für die Maßnahme in Nr. 8 noch durchzuführen. Sollte dieser Test zum Ergebnis führen, dass ein beihilferechtlich schädlicher Zuschuss vorliegt, würde die Maßnahme Nr. 8 durch eine andere, beihilferechtlich unkritische Maßnahme ersetzt werden.

Folgende Finanzierungsmaßnahmen sind rechtlich und steuerlich möglich:

### **1. Investitionszuschuss an die MVG zum Erwerb von Wasserstoff-Bussen**

Übernahme von fünf gebrauchten Wasserstoff-Bussen von ESWE Verkehr im Jahr 2023. Die Investitionskosten betragen insgesamt ca. 2,0 Mio. Euro. Die notwendigen Finanzierungsmittel könnten von der Stadt Mainz in voller Höhe als Investitionszuschuss an die MVG gezahlt werden.

Vorteil: Reduzierung der Abschreibungen und des Zinsaufwandes bei der MVG in Höhe von 363.000 Euro jährlich.

Die benötigten Mittel werden im Haushaltsjahr 2023 außerplanmäßig in Höhe von 2,0 Mio. Euro bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Amt 61 bereitgestellt.

### **2. Investitionszuschuss an die MVG für die Ersatzbeschaffung von Straßenbahnen**

In den nächsten vier Jahren steht die Ersatzbeschaffung von 10 Straßenbahnen mit größerer Länge an. Die Gesamtinvestition beträgt voraussichtlich etwa 40 Mio. Euro. Im Haushaltsjahr 2024 würden davon etwa 12 Mio. Euro zahlungswirksam.

Die Stadt Mainz leistet für die Ersatzbeschaffung im Jahr 2024 einen Investitionszuschuss von 12 Mio. Euro.

Vorteil: Reduzierung der Abschreibungen und des Zinsaufwandes bei der MVG um 780.000 Euro jährlich.

Im Haushaltsjahr 2024 werden außerplanmäßig 12 Mio. Euro bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Amt 61 bereitgestellt. Eventuelle weitere Investitionszuschüsse in den Folgejahren müssten bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2025/26 berücksichtigt werden.

### **3. Investitionszuschuss an die MVG für ein Ladelastmanagement für die Elektrobusse**

Die Investitionskosten betragen ca. 500.000 Euro im Jahr 2023. Die Stadt Mainz gewährt dafür einen Investitionszuschuss an die MVG in voller Höhe.

Vorteil: Reduzierung der Abschreibungen und des Zinsaufwandes bei der MVG um 108.000 Euro jährlich.

Im Haushaltsjahr 2023 werden 500.000 Euro bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Amt 61 außerplanmäßig bereitgestellt.

### **4. Investitionszuschuss an die MVG für die Einrichtung von digitalen Haltestellen**

In den Jahren 2023 und 2024 sollen ca. 600 digitale Haltestellen zur Verbesserung des Fahrgasterlebnisses eingerichtet werden. Die Investitionskosten betragen 9,2 Mio. Euro in 2023 und 6,8 Mio. Euro in 2024. Bundeszuschüsse in Höhe von 6,4 Mio. bzw. 4,7 Mio. Euro sind bereits freigegeben.

Die Stadt Mainz könnte sich an der Finanzierung mit 1,8 Mio. Euro im Jahr 2023 und 1,4 Mio. Euro im Jahr 2024 durch einen Investitionszuschuss an die MVG beteiligen.

Vorteil: Reduzierung der Abschreibungen und des Zinsaufwandes bei der MVG in Höhe von ca. 366.000 Euro im Jahr.

Im Haushaltsjahr 2023 werden 1,8 Mio. Euro, im Haushaltsjahr 2024 werden 1,4 Mio. Euro bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Amt 61 außerplanmäßig bereitgestellt.

### **5. Investitionszuschuss an die MVG für die Einrichtung von WLAN in den Bussen und Straßenbahnen**

Die Investitionskosten betragen ca. 500.000 Euro im Jahr 2023. Die Stadt Mainz gewährt dafür einen Investitionszuschuss an die MVG in voller Höhe.

Vorteil: Reduzierung der Abschreibungen und des Zinsaufwandes bei der MVG in Höhe von 108.000 Euro jährlich.

Im Haushaltsjahr 2023 werden 500.000 Euro bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Amt 61 außerplanmäßig bereitgestellt.

### **6. Investitionszuschuss an die MVG zum Ausbau des Straßenbahnnetzes Binger Straße/Kapazitätserweiterung Hechtsheim**

Für den Ausbau des Straßenbahnnetzes in den Bereichen Binger Straße und Hechtsheim entstehen bis 2025 Investitionskosten von 12 Mio. Euro. Hierfür sind Zuschüsse aus Bundesmitteln in Höhe von 6 Mio. Euro vorgesehen. Die Stadt Mainz könnte hierzu einen Investitionszuschuss an die MVG in Höhe von 4,8 Mio. Euro im Jahr 2024 leisten.

Vorteil: Reduzierung der Abschreibungen und des Zinsaufwandes bei der MVG in Höhe von ca. 264.000 Euro im Jahr.

Im Haushaltsjahr 2024 werden 4,8 Mio. Euro bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Amt 61 außerplanmäßig bereitgestellt.

### **7. Erhöhung des Betriebskostenzuschusses für die MVG**

Im Doppelhaushalt 2023/2024 sind jeweils 3 Mio. Euro als Betriebskostenzuschuss für die MVG eingestellt. Der Betriebskostenzuschuss wird auf 7 Mio. Euro jährlich erhöht.

Vorteil: Reduzierung des Defizits der MVG um diese Beträge.

In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 werden im Teilhaushalt Amt 61, Innenauftrag L540707001, Sachkonto 54120001 jeweils 4 Mio. Euro überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

### **8. Investitionskostenzuschüsse an die MSW für die Erneuerung des Wassernetzes**

In den Jahren 2023 bis 2025 sind Erneuerungen der Wasserfernleitungen in den Bereichen Hof Schönau und Bischofsheim erforderlich. Hierfür fallen Kosten von 2 Mio. Euro in 2023 und 5 Mio. Euro in 2024 an. Die Stadt Mainz leistet in dieser Höhe Investitionskostenzuschüsse an die MSW. Vorteil: Reduzierung der Abschreibungen und des Zinsaufwandes bei der MSW.

Im Haushaltsjahr 2023 werden 2 Mio. Euro, im Haushaltsjahr 2024 werden 5 Mio. Euro bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft außerplanmäßig bereitgestellt.

### **9. Investitionskostenzuschüsse an die MSW für die Erneuerung der Wasserwerke**

In den Jahren 2023 bis 2027 stehen Erneuerungen der Wasserwerke Hof Schönau und Eich an. Die Gesamtkosten für diese beiden Maßnahmen belaufen sich auf ca. 46 Mio. Euro. Die Stadt Mainz gewährt für diese Projekte Investitionszuschüsse in Höhe von 14 Mio. Euro im Jahr 2023 und 12,81 Mio. Euro im Jahr 2024.

Vorteil: Reduzierung der Abschreibungen und des Zinsaufwandes bei der MSW.

Im Haushaltsjahr 2023 werden 14 Mio. Euro, im Haushaltsjahr 2024 werden 12,81 Mio. Euro bei einem noch einzurichtenden Investitionsprojekt im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft außerplanmäßig bereitgestellt.

Bei allen Investitionszuschüssen ist zu beachten, dass diese über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter abzuschreiben sind und damit den Ergebnishaushalt der Stadt in den Folgejahren belasten werden.

## **III. Finanzielle Auswirkungen**

Zusätzliche investive Auszahlungen in Höhe von:

2023: 20,8 Mio. Euro

2024: 36,01 Mio. Euro

Zusätzliche konsumtive Aufwendungen in Höhe von:

2023: 4,0 Mio. Euro

2024: 4,0 Mio. Euro

Hinzu kommen die anteiligen Abschreibungen der Investitionszuschüsse.

## **IV. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

keine